

der Bundesrepublik Deutschland (Grenzabschnitt Lübecker Bucht, Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58),

c) der Grenzkarte 1 : 25 000 (Grenzabschnitt Lübecker Bucht, Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58), 73 Kartenblätter,

d) den Grenzkarten 1 : 5 000 (Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, ein Teil des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und Grenzabschnitte 25 bis 58), 516 Kartenblätter,

e) den Grenzkarten 1 : 2 000 (Grenzabschnitt 15), 5 Kartenblätter,

f) den Katalogen der grenzbildenden Gewässer (Grenzabschnitte 2 bis 5, 10 bis 23, Grenzabschnitt 24 — Bremke, Warme Bode von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Brunnenbach — und Grenzabschnitte 25 bis 32, 34 bis 38, 40, 42, 43, 45, 47, 48 sowie 50 bis 58).

(3) Die unter b) bis f) aufgeführten Teile der Grenzdokumentation sind diesem Protokoll als Anhang II beigefügt.*

(4) Beide Seiten sind im Besitz je einer Ausfertigung der Grenzvermessungsunterlagen und der auf dieser Grundlage erarbeiteten und Unterzeichneten Bestandteile der Grenzdokumentation.

Artikel 3

(1) Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls treten folgende Vereinbarungen zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme in Kraft:

— Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der Protokollvermerke vom 11. Dezember 1975 über Information bei Hochwassergefahren und vom 9. März 1978 über den Abbau grenzübergreifender Energiefreileitungen,

— Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen,

einschließlich des Protokollvermerks vom 14. September 1978 über den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen,

— Protokollvermerk vom 6. Dezember 1973 über den Austausch von Liegenschafts-/Kataster- und Vermessungsunterlagen,

— Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über forstwirtschaftliche Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe,

— Protokollvermerk vom 3. Februar 1976 über Grenzwege und Wege im Grenzbereich,

— Protokollvermerk vom 27. Oktober 1977 über Wasserentnahme aus Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik,

— Protokollvermerk vom 18. Mai 1978 über das Überfahren der Grenze durch Sportboote und andere Wasserfahrzeuge in Abschnitten der Grenzgewässer Werra und Saale.

(2) Diese Vereinbarungen sind diesem Protokoll als Anhang III beigefügt

(3) Vor der Unterzeichnung dieses Protokolls in Kraft getretene Vereinbarungen sind in Anhang I aufgeführt und diesem als Anlage 3 beigefügt.

Artikel 4

(1) Beide Seiten werden auf der Grundlage von Artikel 3 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, des Abschnittes I des Zusatzprotokolls zu diesem Vertrag und der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission insbesondere

— die in Artikel 2 bezeichnete Markierung der Grenze in standhalten und erforderlichenfalls erneuern,

— die in Artikel 3 genannten Vereinbarungen durchführen.

(2) Die Kommission aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten arbeitet demgemäß nach den Grundsätzen, die als Anhang IV diesem Protokoll beigefügt sind.

Artikel 5

Dieses Protokoll kann im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ausgefertigt in zwei Urschriften

Unterzeichnet und in Kraft getreten

Bonn, am 29. November 1978

Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik

K o r m e s

Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland

D r . P a g e l

* Die mit * gekennzeichneten Dokumente werden aus technischen Gründen nicht veröffentlicht.